stellt. Unter B 1 folgt ber Antrag auf die Ermächtigung ber Regierung:

sämmtliche die Gewerb = und Personalsteuer betreffenden, mit Gesetsekraft entweder bereits versehenen und in Folge der gegenwärtigen Verhandlung dazu gelangenden Vorsschriften, unter Aushebung aller bis jett über diesen Gegensstand erlassenen gesetzlichen und sonst durch das Gesetz und Verordnungsblatt veröffentlichten Bestimmungen, sowie unter Ausscheidung der zur Erledigung im Wege administrativer Verfügung geeigneten Gegenstände, in ein neues Gewerds und Personalsteuergesetzusammenzufassen und solches, unter Bezugnahme auf die hiermit erfolgte ständische Zustimmung, unverweilt zu erlassen.

Unter B 2 endlich wird bas Fortbestehen einer Ermächtis gung zu Abanderung und Erganzung der für die Gewerbs und Personalsteuer ertheilten gesetzlichen Bestimmungen in dem §. 71 des Gesetzes vom 22. November 1834 bezeichneten Umfange beantragt.

Bu Feststellung ihres Gutachtens über das allerhöchste Decret fand sich die Deputation zunächst verpslichtet, die fünf und zwanzig Vorschläge der Decretsbeilage unter A mit Zuziehung der Herren Regierungscommissarien zu prüfen. Es ergab sich das bei, daß einzelne dieser Punkte, wie z. B. I. die Abgabe der insländischen Lohnkutscher, II. und III. die Durchschnittsähe für die Kausseute, IV. die Bildung von größeren Bezirken für die Einschähung der Fabrikgeschäfte, VI. die Bemessung des Steuerzsahes für die Banksleischer in großen und Mittelstädten und einige andere, wohl einer gesonderten Berathung und Beschlußfassung unterworfen werden könnten. Der Punkt unter Nr. VIII. betrifft die Besteuerung der Frachtschifffahrt und berührt zugleich in gewisser Beziehung den Berathungsgegenstand einer andern Deputation, welcher die Petitionen in Betress des Elbschifffahrtszwesens überwiesen worden sind.

Die wichtigsten Vorschläge aber betreffen unter XI—XIV die Besteuerung der Handwerker und des ihnen nahestehenden techenischen Gewerbsbetriebs, der Handwerksmeister und die Berückssichtigung ihrer Gewerbsgehülfen, unter XVII die Herabsehung der Personalsteuersähe der dem Civil = und Militairetat angehörisgen Staatsdiener, sowie sämmtlicher Communal = und Patrimosnialbeamten, sämmtlicher Geistlichen, Kirchen= und Schuldiener, endlich aller derzenigen in Privatdiensten stehenden Officianten, welche entweder eine öffentliche Function ausüben, oder für ihre Function wissenschaftlicher Vorbildung bedürfen, ingleichen der Pensionairs, und unter XVIII die Besteuerung der besoldeten Hosbeamten.

Sinsichtlich der Besteuerung der Handwerker und des ihnen nahe stehenden technischen Gewerbsbetriebs gehen die Vorschläge bahin:

- sub XI. die Abschähung der betreffenden Gewerbe in geswissen Fallen nicht fireng an die aufgestellten Ortsclassen (je nachdem dasselbe in einer der größern, der mittslern, der kleinern Städte, oder auf dem Lande betriesben wird) zu binden;
- sub XII. wegen der Unangemessenheit der zeitherigen Unsgleichheit der Tariffate für Handwerksmeister u. s. w. in Bezug auf den Zuschlag wegen der Zahl der Gewerbsgehülfen diesen Zuschlag im Allgemeinen (mit 3 Ausnahmen) auf die Halfte des Meistersates festzusstellen;

sub XIII. bei mehren Gewerben, welche jest nach der Gehülfenzahl besteuert wurden, die freie (Individual=) Abschätzung eintreten zu lassen;

sub XIV. bei den Gewerbtreibenden, welchen durch Selbstanschaffung des Arbeitsmaterials ein höherer Gewinn im Vergleich mit anderen Gewerbsgenoffen zu Theil wird, einen besondern Steuerzuschlag stattsinden zu lassen.

Soll die Rathlichkeit der demnach abzuandernden Besteuerungsweise ber Sandwerker und ahnlicher Gewerbtreibenden begutachtet werden, fo kann dies nur in Folge fpecieller Berglei= chung aller durch die angenommenen Grundfate bedingten ein= gelnen Tariffage in ihrer wieder nach der Dertlichkeit und der Ge= hulfenzahl abgeftuften Berichiebenheit geschehen. Mus bem ge= genwartig bestehenden Zarif hatte die Deputation die Unterlagen eines vollständigen Gutachtens aber nicht entnehmen konnen. Denn durch wiederholte Abanderungen und Bufage ift namentlich der ursprungliche Zarif A (der eigentliche Gewerbsteuertarif im Gegensat zu den übrigen Personalsteuertarifen sub B, C, D, E und F), wie er dem Gefet beigegeben mar, fo umgestaltet mor= den, daß fich eine Ueberficht kaum gewinnen lagt; die 3wedmas Bigkeit der nach den jetigen Borfchlagen umgearbeiteten Zarif= fate wird aber erft nach beren, nach Geite 302 und 318 bes aller= hochsten Decrets noch vorbehalt en en, vervollständigten Muf= ftellung zu beurtheilen fein.

Sah sich die Deputation daher außer Stande, über die Punkte unter XI — XIV, die eigentliche Gewerbsteuer betreffend, zu berichten, so erschien ihr dies in erschöpfender Beise noch unsthunlicher hinsichtlich der Personalsteuer von den Beamten des Civil s, Militair und Hoftetats und den diesen gleichzustellenden Personen.

Hier war zwar die Vergleichung des jezigen Besteuerungsergebnisse mit der beabsichtigten Steuerscala leicht, weil beibe
nach bestimmten Procentsähen von einer ebenfalls bestimmten
Einkommensumme zu erheben sind; es mangelte aber an dem
dritten Vergleichsgegenstand. Diesen bieten nämlich die ebengedachten eigentlichen Gewerbsteuers, sowie die übrigen Personalsteuertarise. Necht und billig ist es, die Beurtheilung der
Personals und Gewerbsteuern, wenigstens soweit dies bei einer
verschiedenen Abschähungsweise möglich erscheint, auf eine Versgleichung der in beiben bestehenden Belastungen zu gründen, und
die hohe Staatsregierung hat selbst Seite 306 und 307 einen
Vergleich zwischen den Steuersähen für einen Besoldeten (aus
dem Tarise C oder D) und dem eines Privatdienstleistenden oder
Gewerbsgehülfen (aus dem Taris F) angestellt.

Stehen also die sammtlichen Tarife in einem unleugbaren Busammenhange, wird die Unangemessenheit einzelner Sate zusgegeben und deshalb nicht nur die durchgehende Nevision des Tarifs A, sondern (nach Seite 318 der Decretsbeilage) sammtlicher Tarife vorbehalten, so mußte auch die Begutachtung nach Maßzgabe der alteren, abzuändernden Tarife um so weniger thunlich erscheinen, als es sich nicht nur um einzelne Ermäßigungen und Erhöhungen, sondern um Aufnahme anderer Grundsätze bei ganzen Kategorien der Gewerb zund Personalsteuer handelt.

Höchsten Decrets ein Gutachten über die Borschlage der hohen Staatsregierung zu bilden versuchen und dieses der Beschlußfassung der hohen Kammer zu unterstellen wagen wollen, so wäre damit immer nur dem einen zunächstliegenden Theile des ihr erstheilten Auftrags nachzukommen gewesen. Den andern ebenso